

schaften der Justizamtbezirke Greiz II. und Zeulenroda das Fürstliche Landrathsamt und für die Herrschaft Burgl das dortige Fürstliche Justizamt zu gelten.

Die Ueberwachung der Ortspolizeibehörden liegt dem Fürstlichen Landrathsamte ob, insoweit dasselbe nicht selbst die den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Funktionen hat.

Das Fürstliche Landrathsamt ist auch diejenige Behörde, welche die in §. 14 der Instruktion vorgezeichnete Befugnis, unter Hinweisung auf die Anzeigepflicht nach §. 4 des Bundesgesetzes für die zunächst liegenden Bezirke, sowie auf den Eintritt der in den §§. 17 bis 19 angegebenen Verbote und Verpflichtungen und mit Bestimmung des Umkreises, innerhalb dessen die nach §. 17 anzuordnenden Verkehrsbeschränkungen eintreten sollen, zu erlassen,

die in den §§. 23 bis 25 bestimmte Ortssperre anzuordnen,

den in §. 22 gedachten Orts-Commisnar zu bestellen,

die in §. 26 erwähnte Ermächtigung zu ertheilen,

die nach §. 32 zu gestattende Modifikation festzustellen, endlich

die in §. 45 vorbehaltenen Kräfte zu bestimmen, auch

die in §. 3 des Bundesgesetzes bezeichneten Taxatoren zu ernennen hat.

Greiz, den 6. Februar 1872.

## Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Meusel.

Bruno Herz.

### **6. Bekanntmachung vom 1. März 1872,**

die Ertheilung der Rechte milder Stiftungen an den hiesigen Landes-Zweigverein der Kaiser Wilhelmstiftung für Deutsche Invaliden betreffend.

Mittels Höchstlandesherrlicher Signatur vom 24. dieses Monats sind dem hiesigen Landes-Zweigverein der Kaiser Wilhelmstiftung für Deutsche Invaliden auf geschehenes Ansuchen die Rechte milder Stiftungen ertheilt worden.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 1. März 1872.

## Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

Meusel.

Bruno Herz.